

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/579/2020	
Sitzung am 29.07.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 2.18 Errichten von Werbeanlagen Aulendorf, Allewindenstraße 21, Flst. Nr. 2088/1, Uhlandstraße 14, Flst. Nr. 2088/2</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Errichtung von Werbeanlagen auf den Grundstücken Flst. Nr. 2088/1 Allewindenstraße 21 und Flst. Nr. 2088/2, Uhlandstraße 14 in Aulendorf.</p> <p>Die Werbeanlagen dienen der Eigenwerbung und bestehen aus folgenden vier Einheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werbeanlage A 1 Einzelbuchstaben-Leuchtschrift mit Zusatz Größe 45 x 135 cm und 45 x 294 cm • Werbeanlage B 1 Werbepylon mit Standfuß (ohne festes Fundament) Größe Sockel 110 x 140 cm, Pylon 60 x 251 cm • Werbeanlage C 1 Spanntuch (Werbeplane) im Wechselschienensystem Größe 230 x 450 cm • Werbeanlage D 1 Werbewürfel (Leuchtwürfel) mit Fundament Größe 100 x 100 cm <p>Die Einheiten A bis C werden an bzw. vor der Südfassade des Gebäudes Allewindenstraße 21, Flst. Nr. 2088/1 errichtet.</p> <p>Die Einheit D wird im Bereich der Einmündung Uhlandstraße in Allewindenstraße auf dem Flst. Nr. 2088/2 aufgestellt.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung</p> <p>Bebauungsplan: Baulinienplan „Schiller-Schul-Zeppelinstraße“ aus dem Jahr 1930 Rechtsgrundlage: § 34 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingang: 20.07.2020</p> <p>Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Baulinienplan „Schiller-Schul-Zeppelinstraße“ der außer der Baulinie keine weiteren Festsetzungen enthält.</p> <p>Nach § 23 Abs. 2 BauNVO gilt folgendes: Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Das Augenmerk liegt hier auf dem Gebäude welches die städtebauliche Raumkante definiert.</p> <p>Die beantragten Werbeanlagen sind nicht als Gebäude, sondern als bauliche Anlagen nach § 1 Abs. 1 LBO Baden-Württemberg einzuordnen.</p> <p>Erhaltungs-und Gestaltungssatzung</p> <p>Die in der Auslegung befindliche Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf enthält bezüglich ortsfester Werbeanlagen folgende Festsetzungen:</p>			

- Nach § 35 Abs. 2 sind Werbeanlagen als einzelreihiger, horizontal unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebrachter Schriftzug zulässig. Gemäß § 35 Abs. 3 kann bei Werbeanlagen als Ausnahme je nach Gebäudegröße und Sichtbedingung ein größeres Maß und/oder eine andere Lage zugelassen werden.
- Nach § 37 Abs. 1 sind direkt nach vorne leuchtende Werbeanlagen nicht zulässig. Zulässig sind Buchstaben, die seitlich oder nach hinten abstrahlen. Die Lichtstärke der Leuchtmittel ist auf die Beleuchtung der Werbeanlage zu beschränken. Abs. 2 Laufschriften, Blinklichter o. Ä. sowie farbige Be- und Hinterleuchtungen sind nicht zulässig.

Die Werbeanlage A Einzelbuchstaben-Leuchtschrift mit Zusatz wird gemäß Ansichtsfoto deutlich oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht. Aufgrund der Lage an der Allewindenstraße und der Größe der Werbeanlage ist eine Ausnahme gemäß § 35 Abs. 3 in diesem Fall vertretbar.

Bei der Werbeanlage D Werbewürfel mit Fundament ist die Ausführung eines Leuchtwürfels geplant. Die Beleuchtung erfolgt mit einer LED Kolbenlampe. Es ist von einer rundum sichtbaren Leuchtwirkung auszugehen. Wie oben beschrieben ist durch die Lage an der Allewindenstraße mit der starken Verkehrsfrequenz eine Ausnahme hier vertretbar. Der Leuchtwürfel ist an dieser Stelle vorstellbar.

Die Freihaltung des Sichtdreieckes und die verkehrstechnischen Belange werden von der Baurechtsbehörde geprüft.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

Beschlussantrag:

Der Ausschuß für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Ansichten Fotos

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 21.07.2020